

1753/5

1753/2

1683/1

1685/1

120>

Graph. Dateiauszug vom 05.04.2022

Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de

Gar

Whs

1753/4

1753

92

10

Whs

1752/2

1753/1

Alte Plochinger Steige

Zeichenerklärung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

■ ■ ■ Lage der Gebäude

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



befahrbarer Wohnweg

Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alte Plochinger Steige" – 1. Änderung

Gemarkung Kirchheim Planbereich Nr. 09.03/1

Es gelten:

Gar

Whs

1752/1

1696/1

i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), BauGB

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBI. S. 416),

zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBI. S. 2022 S. 1, 4)

i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt in Verbindung mit den Objektplänen.

Erdgeschoss vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure)
2. Gartengeschoss vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure)

- 1. Gartengeschoss vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure) - Ansicht Nordwest und Nordost vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure)

- Ansicht Südwest vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure) - Ansicht Südost vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure)

- Schnitt A B C vom 17.05.2019 (Gerhard Stolz Architekten und Ingenieure)

Hinweise

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben.
- 1.2 Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wird hingewiesen.
- 1.3 Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 ff BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind

- 1.4. Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen des Liegenschaftskatasters überein.
- 1.5 Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (Bodendenkmale) gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.
- 1.6 Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie. Den genauen Ausbau regelt der Ausbauplan.
- Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Amaltheenton-Formation sowie der Posidonienschiefer-Formation.

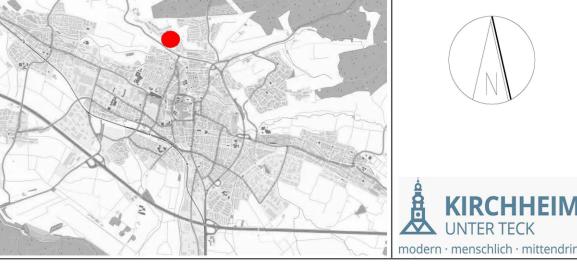
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

In der Posidonienschiefer-Formation ist mit Ölschiefergestein zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergestein durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefergesteine können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zu Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro

1.8 Sollte während der Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen werden, ist das Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde gemäß § 43 Absatz 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg umgehend zu informieren, um die weiteren Schritte abzustimmen. Baumaßnahmen im Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bauteile im Grundwasser sind wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind rechtzeitig vorher im Wasserrechtsverfahren zu beantragen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Eine frühzeitige Baugrunderkundung, insbesondere zur Abklärung erforderlicher Maßnahmen zu Gebäudeabdichtung wird daher dringend empfohlen.

Im Hinblick auf die Ausführung nicht überbaubarer Grundstücksflächen (insbesondere zu Stein- oder Schottergärten) wird ausdrücklich auf die Regelungen und Verbotstatbestände des § 21a LNatSchG BW in Verbindung mit § 9 LB0 hingewiesen.



LANDKREIS ESSLINGEN - STADT KIRCHHEIM UNTER TECK - GEMARKUNG KIRCHHEIM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß §13a BauGB

"Alte Plochinger Steige" - 1. Änderung

Planbereich Nr. 09.03/1

Planersteller: Abteilung Städtebau und Baurecht - Kirchheim unter Teck

Gezeichnet: 12.10.2018; 09.09.2019; 27.09.2019; 25.07.2022

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am 12.12.2018 Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs.1 BauGB am 22.12.2018 von 07.01.2019 bis 08.02.2019 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs.1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behöden §4 Abs.1 BauGB von 07.01.2019 08.02.2019 Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am 25.09.2019 Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB von 11.10.2019 bis 22.11.2019 Dem Entwurf hat der Ausschuss zugestimmt Erneute öffentliche Auslegung § 4a Abs. 3 BauGB Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

Oberbürgermeister

M. 1:500